

Einstiegsgeld für Alleinerziehende

Voraussetzung für die Gewährung eines ESG ist u. a., dass dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und dass begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit künftig beendet wird.

Die erstgenannte Voraussetzung wird bei Alleinerziehenden regelmäßig erfüllt sein, da erhebliche Aufwendungen für die Organisation und Sicherstellung der Kindesbetreuung und sonstiger Dinge anfallen.

Vor Gewährung des ESG ist –wie grds. bei allen ESG-Bewilligungen- die Prognose über den Wegfall der Hilfebedürftigkeit in VerBIS schriftlich zu begründen.

Die Begründung entfällt lediglich, wenn schon mit Arbeitsaufnahme die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Die Höhe des Einstiegsgeldes für Alleinerziehende erfolgt nach § 2 ESGV in pauschalierter Form:

- Alleinerziehende mit einem Kind 230 € monatlich
- Alleinerziehende mit zwei oder mehreren Kindern 270 € monatlich

Die Höchstförderdauer ist auf 12 Monate festgesetzt. Nach 6 Monaten erfolgt eine Degression um 20 %, sodass

- Alleinerziehende mit einem Kind noch 184 € monatlich
- Alleinerziehende mit zwei oder mehreren Kindern noch 216 € monatlich

erhalten können.

Erfüllen Antragsteller nicht die Voraussetzungen für das ESG, ist FF_Alleinerziehende zu prüfen